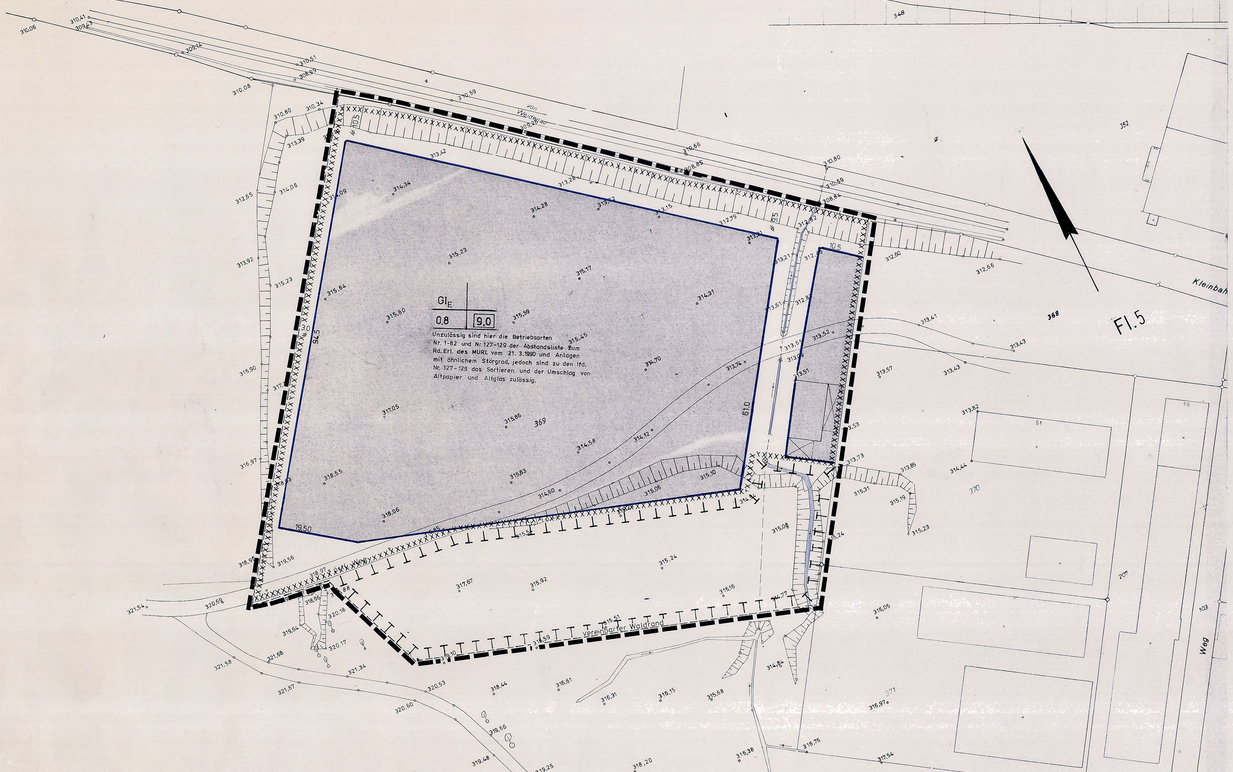
BEBAUUNGSPLAN NR. 7, "WALDSTRASSE", GEMARKUNG DEUZ, FLUR 5.

M.: 1:500



~~KOPIE~~

DIESER PLAN STIMMT MIT DER ORIGINAL-BEBAUUNGSPLAN- UND DEN DARAUF VERZEICHNETEN VERMERKEN ÜBEREIN.

NETPHEN, DEN

PLANGRUNDLAGE

DIE PLANGRUNDLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLAN-ZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990 (BGBl. I S. 833)

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

STAND DER PLANUNTERLAGEN 11.1991

SIEGEN, DEN 18.03.93

Kreis Siegen-Wittgenstein
Der Oberkreisdirektor
Katester- und Vermessungsamt
Im Auftrage:

Ltd. Kreisvermessungsdirektor

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE NETPHEN HAT DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 2(1) DES BauGB VOM 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) AM 17.11.1992 BESCHLOSSEN.

DIE BEKANNTMACHUNG ERFOLGTE AM 27./28.11.1992

BÜRGERMEISTER

RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

BURGERBETEILIGUNG

DIE GEMEINDE NETPHEN HAT AM 7.11.1991 DIE ALLGEMEINEN ZIELE UND ZWECKE DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 3 (1) BauGB ÖFFENTLICH DARGESTELLT UND ALLGEMEIN DARLEGUNGEN ZUR ENTWICKLUNG UND ERÖRTERUNG GEGEBEN.

DIE BEKANNTMACHUNG ERFOLGTE AM 30.10.1991

GEMEINDEDIREKTOR

OFFENLEGUNGSBESCHLUSS

DIESEN BEBAUUNGSPLANENTWURF UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG HAT DER RAT DER GEMEINDE NETPHEN GEMÄSS § 3 (2) BauGB

1. AM 17.11.1992 BESCHLOSSEN.

DIE BEKANNTMACHUNG ERFOLGTE AM 27./28.11.1992

BÜRGERMEISTER

RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

2. AM 4.2.1993 BESCHLOSSEN

DIE BEKANNTMACHUNG ERFOLGTE AM 6.2.1993

BÜRGERMEISTER

RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

OFFENLEGUNG

1. DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT GEMÄSS § 3(2) DES BauGB IN DER ZEIT VOM 7.12.1992 BIS 12.1.1993 EINSCHL. ZU JEDERMANNS EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DIE BEKANNTMACHUNG ERFOLGTE AM 27./28.11.1992

2. OFFENLEGUNG IN DER ZEIT VOM 15.2.1993 BIS 15.3.1993

DIE BEKANNTMACHUNG ERFOLGTE AM 6.2.1993

GEMEINDEDIREKTOR

ANZEIGE GEM. § 11(3) BauGB

DAS ANZEIGEVERFAHREN IST DURCHGEFÜHRT WORDEN.

NETPHEN, DEN 14.6.1993

GEMEINDEDIREKTOR

BEKANNTMACHUNG

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS DIESER SATZUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND GEMASS § 12 BauGB VOM 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) UND § 4 GO NW IN VERBINDUNG MIT DER BEKANNTMACHUNGSVERORDNUNG VOM 7.4.1981 (GV NW S. 224) AM 24./28.6.1993 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

BÜRGERMEISTER

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW 1984 S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW vom 21.03.1990 S. 141) und der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 127) hat der Rat der Gemeinde Netphen in der Sitzung am 25.3.1993 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

A. Festsetzung nach § 9 Abs. 1 und 7 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 7, "Waldstraße"

GIE Industriegebiet mit eingeschränkter Nutzung gemäß §§ 1 und 9 BauNVO

Zulässig sind:

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,

2. Tankstellen

Unzulässig sind hier die Betriebsarten der lfd. Nr. 1-82 und lfd. Nr. 127-129 der Abstandsliste zum Rd. Erl. des MURL vom 21.3.1990 und Anlagen mit ähnlichem Störgrad, jedoch sind zu den lfd. Nr. 127-129 das Sortieren und der Umschlag von Altpapier und Altglas zulässig.
Die einzelnen Betriebsarten sind in der Abstandsliste aufgeführt.

Die Ausnahmen gemäß § 9 (3) BauNVO Ziffer 1 (Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind) und Ziffer 2 (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) sind nicht zulässig.

Anhang 1

Abstandsliste 1990

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) des Gebiets	Betriebsart
				Klasse III
I	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Kohle, Heizöl oder Gas (ausgenommen Anlagen mit der Feuerungswärmeleistung bis 50 MW insgesamt)
		2	1.1 (1)	Anlagen zur Trockendestillation (z. B. Kokereien und Schwelereien)
		3	1.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Rohstoffen
		4	1.3 (1)	Anlagen zur Herstellung, Verarbeitung von Stoffen und Zubereitungen, die explosionsgefährlich sind (z. B. explosionsartig)
		5	4.1b (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		6	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölprodukten (z. Mineralöl-, Kohle- oder Schieferölraffinerien) mit einer Kapazität von mehr als 10 000 Tonnen Rohöl oder Rohölverarbeitung von Paraffin
II	1000	7	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		8	2.1 a) (1)	Anlagen zur Herstellung von Eisenmetallen unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien (*)
		9	2.1 (1)	Anlagen zum Walzen, Schmieden oder Stanzen von Eisenmetallen
		10	2.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenmetallerzen (Eisen-, Zink- und Kupfererzhütten)
		11	3.2 (1)	Anlagen zur Bearbeitung/Verarbeitung von Steinen und Erden, Herstellung von Produkten (ausgenommen keramische Industrieerzeugnisse) (*) in mehr als 50 Tonnen je Tag
		12	8.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Booten aus Metall im Freien (z. B. Dampfkessel, Container)
		13	8.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen oder -teilen aus Metall im Freien (*)
		14	8.28 (1)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
		15	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung (ausgenommen Anlagen der Nummern 4.1a bis 4.1c)
		16	4.2a (1) 4.2 (1)	Anlagen zur Verbrennung/Vergasung von Mineralöl oder Naturgasen mit Ausnahme von Anlagen zur Erzeugung von Kleinstmengen elektrischer Energie sowie von Feuerungsanlagen, Kraft- und Kraftwärmekraftmaschinen zum Antrieb
		17	4.2b (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefelsäure oder Oleum
		18	4.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Füllkörperkolonnen, Reaktionsgefäßen oder Rektifikationsböden
		19	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Stoffen durch Anlagen, in denen Stoffe durch Temperaturerhöhung, Destillation, Rektifikation oder Behandlung in Extraktionsmitteln getrennt oder gewonnen werden
		20	5.2 (1)	Anlagen zur Kompostierung
		21	5.3 (1)	Anlagen zur Beseitigung von Tierkörperresten, Reaktionsrückständen oder Abfällen tierischen Ursprungs
		22	8.28 (2)	Anlagen zur Lohnverzinkung mit einem Durchsatz von 24 t/h oder mehr (*)
III	500	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Kohle, Heizöl oder Gas (ausgenommen Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung)
				a) bei Kraftwerken mehr als 50 MW bis maximal 300 MW insgesamt,
				b) bei Heizkraftwerken 300 MW überwiegt
IV	300	49	1.2 (1) 1.2 (2)	Anlagen zur Aufbereitung mit Ausnahmen der Anlagen zum Brikettieren von Braunkohle (Nr. 1.2 (2) Spalte 2) und Zerkleinern von Kohle (Nr. 1.2 (2) Spalte 3), Torfgewinnungsanlagen in denen Fahrten oder Kette auf kurzen Wege transportiert werden und Anlagen mit weniger als 10 t Leistung (Siebe) je Stunde
		50	1.4 (1) + (2) 1.5 (1)	Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren (*)
		51	2.3 (1)	Schmiede-, Hammer- und Fallwerke (*)
		52	2.4 (1) + (2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Abtrennen, Abschneiden, Ausstanzen oder Zerlegen von mehr als 10 t/h oder mehr
		53	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetale, Äther
		54	4.1b (2)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		55	4.1c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenhydraten
		56	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuk
		57	4.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schwefelsäure, wenn ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Oleum
		58	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Klebstoff (Hartstoffe) durch elektrographie durch Brennen, z. B. in Elektroden, Elektrokohlen oder Kohlenstäben
		59	4.8 (1)	Anlagen zur Aufbereitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillation mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
		60	5.1 (1)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder Isolieren oder ähnlichen Materialien unter Verwendung von Lacken, Anstrichmitteln, Isoliermitteln oder ähnlichen Stoffen, wenn die Menge der eingesetzten Trockengrundstoffe mehr als 50 kg oder mehr je Stunde
		61	5.2 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren oder Trocknen von Bändern, Folien, Platten, Tafeln, Rohren oder ähnlichen Materialien unmittelbar mit Kunststoffen oder sonstigen Trockengrundstoffen
		62	5.4 (1)	Anlagen zum Trocknen oder Chemischen von Stoffen oder Gegenständen mit Text, Textil oder beiden Stoffen, wenn ausgenommen Anlagen, die unter Nummern 5.4 (2) bis 5.4 (4) fallen, mit beiden Stoffen
		63	5.5 (1)	Anlagen zum Imprägnieren von Drähten unter Verwendung von Plastik oder Kunststoffen
		64	5.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien aus Papier, Karton oder Pappe, wenn ausgenommen Anlagen, die keinen Trockengrundstoffen, unter Verwendung von Gummi oder Kunststoffen und Knoffmaterialien oder Anlagen, die weniger Stoffe und weniger als 1 t/h Leinöl
		65	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Asphalt oder Pechprodukten, von Formmasse, Kunststoff, Plastik, Asphaltmischungen oder Formmassen, wenn ausgenommen Anlagen, die weniger als 1 t/h oder mehr je Stunde verbrauchen
		66	5.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenolharzen oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
		67	6.1 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) des Gebiets	Betriebsart
				Klasse III
		68	7.1 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer oder Gas
		69	7.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Fernsehröhren oder Zathoden
		70	7.4 (1)	Anlagen zum Brennen von Basalt, Dolomit, Gips, Kalkstein, Schwerspat, Magnesit, Quarzit oder Schamotte
		71	7.5 (1)	Anlagen zur Bearbeitung von Glas
		72	8.2 (1) + (2)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabschlagsgut (*) (s. auch Std. Spez. 11 Nr. 1.1)
		73	8.4 (1) + (2)	Anlagen zum Umschmelzen von Aluminium in mehr als 50 Tonnen (*)
		74	8.5 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Hartgußformen oder Hohlgießereigießen
		75	8.6 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphorhaltigen Metallen oder Metallegierungen
		76	8.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kalk
		77	8.11 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenstoffen
		78	7.19 (1)	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 20 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
		79	7.26 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker
		80	8.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schwefelsäure oder Oleum unter ausschließlicher Verwendung von Schwefel oder von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen
		81	8.8 (1)	Anlagen zur chemischen Aufbereitung von synthetischen Konzentraten, Nitriten, Nitraten oder Säuren, soweit nicht in anderen Nummern dieser Spalte genannt. Einsetzung als Anfall ermöglicht werden soll
		82	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke
		83	-	Asphaltmischanlagen
		84	-	Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
IV	300	85	2.1 (2)	Blechpressen und Blechwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Kohle, Heizöl oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung
				a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW
				b) bei Heizwerken mehr als 100 MW
		86	2.1 (1)	Schlosserei
		87	1.7 (1)	Anlagen mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10 000 m³ oder mehr je Stunde
		88	1.8 (1)	Elektrostromanlagenanlagen einschließlich der Schaltanlagen mit einer Übertragungsleistung von 220 kV oder mehr (*)
		89	1.9 (1)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
		90	1.16 (1)	Anlagen zum Schleifen von Hand oder Steinkohle
		91	2.8 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder feinmechanische Zwecke bestimmt sind
		92	2.11 (1)	Anlagen zum Schneiden von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement
		93	2.13 (1)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement
		94	2.15 (1)	Anlagen zum Schneiden von Werkstücken aus Mineralien einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Gesteine, wenn ausgenommen Anlagen, die nicht mehr als 5 Schneiden und zu erwarten ist, daß sie länger als zwölf der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, zu betreiben sind
		95	2.16 (1)	Anlagen zum Schneiden von Steinen unter Verwendung von Wasser
		96	3.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement-Erzeugnissen
		97	3.2 (1)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichen oder künstlichen Gesteinen einschließlich Aufbereitungsanlagen, ausgenommen Kies- und Sandgruben
		98	3.3 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kreidgut, Magnesit, Schwerspat, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
		99	3.5 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Quarz
		100	3.7 (1)	Anlagen zum Brennen von Ziegeln, Schamotte oder Tonerzeugnissen unter Verwendung von Tunnel- oder Ringöfen mit einer Brennleistung 5 m³ oder mehr und der Brennstoffe 300 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage betragen, ausgenommen Anlagen, die ausschließlich Gas, Heizöl oder Abfallstoffe verwenden
		101	3.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfdruckbruch
		102	3.11 (1)	Anlagen zur Herstellung von Formsteinen unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen (*)
		103	3.12 (1) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Schmelzöfen für Nichteisenmetalle, ausgenommen Anlagen zum Erschmelzen von 5 oder mehr Tonnen Leichtmetall oder Leichtmetallegierungen je Stunde, Anlagen zum Erschmelzen von Blei, ausgenommen Anlagen mit einer Leistung von weniger als 50 t Gußblöcke je Monat
		104	3.6 (1) + (2) 3.8 (1)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1 t Metall oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen zum Erschmelzen bis auch Nr. 35 und 251)
		105	3.9 (1)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere Stahlbrammen, Knüppeln, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen
		106	3.9 (1) + (2)	Anlagen zum Auftragen von metallischen Schutzschichten von Stahl, Eisen oder Stahl- und Eisenlegierungen durch Eintauchen in flüssige Metalle oder Metallschmelzen, ausgenommen Anlagen, die nicht mehr als 10 t/h Stahl oder Eisen verarbeiten
		107	3.12 (1)	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Ketten, Drähten oder ähnlichen Erzeugnissen der Drahtverformung durch Kaltformen und Kaltpressen (*)
		108	3.13 (1)	Anlagen zur Herstellung von Erzeugnissen durch Schneiden, Biegen, Prägen, Stanzen, Nieten (z. B. Senkniet, Stanzniet), Clinchen (*)
		109	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schalldämpfern oder -kammern aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
		110	3.19 (1)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbauteilen oder Eisen- oder Stahlkonstruktionen
		111	3.21 (1) + (2)	Anlagen zur Herstellung von Asbestzementen oder Betonteilen
		112	3.22 (1) + (2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium, Eisen- oder Stahlpulver, Pulver oder Pasten oder sonstigen Metallpulver oder Pulver oder Pasten oder sonstigen Metallpasten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpasten durch Stanzpulver
		113	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelösten Aerosolen (Sprühgasfabriken)
		114	4.1 b (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Farben oder Warnfarbstoffen
		115	4.2 (1)	Anlagen, in denen Phosphorsäure oder Schwefelsäure durch Umsetzung von Phosphaten oder Schwefelsäure gewonnen oder hergestellt werden, ausgenommen Anlagen, die weniger als 1 t/h Stoffe verarbeiten
		116	4.3 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln, Heilmitteln, Desinfektionsmitteln, pharmazeutischen Grundstoffen
		117	4.5 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillation mit einer Leistung von 0,1 t/h weniger als 1 t je Stunde
		118	4.6 (1) + (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natron oder Kaliumsalzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		119	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Farben oder Dispersionsfarben mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
		120	4.8 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer oder Gas (Teerdestillation) mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
		121	5.1 (1)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder Isolieren oder ähnlichen Materialien einschließlich der Anlagen zum Lackieren von Fahrzeugen, wenn ausgenommen Anlagen, die weniger als 10 kg Lösungsmittel enthalten und von denen 25 kg Lösungsmittel oder weniger je Stunde freigesetzt werden
		122	5.2 (1) – 2	Anlagen zur Herstellung von Bahnen oder schichtförmigen Materialien aus Bitumenmassen oder Massen auf Teerbasis unter Verwendung von Lösungsmitteln
		123	5.3 (2)	Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren bahnenoder schichtförmiger Materialien einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter Nummern 5.3 (1) oder 5.3 (3) fallen, wenn ausgenommen Anlagen, die unter einschließlich Druckbeschichtungen oder Abstreichen
		124	5.11 (3)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Holzfaserplatten oder Spanplatten
		125	5.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen oder Holzfaserstoffen, ausgenommen Anlagen, die unter Nummern 5.19 (1) oder 5.19 (3) fallen
		126	5.20 (2)	Anlagen zur Herstellung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen
		127	6.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe
		128	6.2 (1)	Anlagen zur Herstellung von Druckerzeugnissen, ausgenommen Anlagen, die unter Nummern 6.2 (2) oder 6.2 (3) fallen
		129	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kopierpapier, Durchschreibepapier oder ähnlichen Papieren
		130	6.4 (1)	Anlagen zur Herstellung von Papier oder Pappe, ausgenommen Anlagen, die unter Nummern 6.4 (2) oder 6.4 (3) fallen
		131	10.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Backwaren(teig), ausgenommen Anlagen, die unter Nummern 10.8 (2) bis 10.8 (4) fallen, wenn ausgenommen Anlagen, in denen diese Stoffe ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verbindungsmittel hergestellt werden
		132	10.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hühnerkäsestein unter Verwendung von tierischen Labgewinnen ausgenommen Anlagen
		133	10.12 (2)	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Eiern, wenn ausgenommen Anlagen, die 1500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		134	10.14 (2)	Getränken, wenn die Anschlußleistung eines Gerätes 200 KW oder mehr beträgt, wenn Fässer oder Schläuche
		135	-	Abwasserbehandlungsanlagen
		136	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Kies, Kies, Ton und Lehm
		137	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		138	-	Edelmetall- oder Bauschuttdeponien
		139	-	Steinsägereien, -schleifereien oder polierwerken
		140	-	Anlagen zur Herstellung von Tierfutter (*)
		141	-	Anlagen zur Herstellung von Schwarzschlempen
		142	-	Pralbetrie (*)
		143	-	Kies- oder Dolomitwerken (*)
		144	-	Schwermetallwaschau
		145	-	Emaillierwerken
		146	-	Schrottplätze
		147	-	Anlagen zur Herstellung der Mittelhärte oder der Bruchdichte (*)
		148	-	Bordellen oder ähnlicher Art sowie Betrieb zum Umschlag größerer Mengen (*)
V	200	149	3.9 (1)	Anlagen zum fabrikmäßigen Bearbeiten oder Mattieren von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
		150	3.19 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tunnel, wenn der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr und der Brennstoffeinsatz 250 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen Anlagen, die ausschließlich Gas verwenden oder Anlagen, die unter Nummer 3.19 (2) fallen
		151	3.4 (1) – 2	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 250 kg bis weniger als 1 000 kg je Std. (s. auch Nr. 35 und 95)
		152	3.8 (1)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit einer Schließkraft von 2 Megameter oder mehr bestehen
		153	3.10 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Flußsäure oder Flußsäure enthaltenden ausgenommen Chromatierungen
		154	3.20 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Kammer-, Ringkammer- oder Herdwagenöfen oder Elektroöfen mit Strickschacht, ausgenommen Anlagen, die unter Nummer 3.20 (1) fallen, wenn ausgenommen Anlagen, die ausschließlich Gas verwenden
		155	8.7 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von Altmetallen, Eisen und Stahl, ausgenommen Anlagen, die unter Nummer 8.7 (1) fallen
		156	5.15 (1)	Anlagen zur Herstellung von kunststoffgebundenen Formteilen, ausgenommen Anlagen, die unter Nummer 5.15 (2) fallen, wenn ausgenommen Anlagen, die unter Verwendung von Polyurethanen
		157	7.1 (1)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen Anlagen
				a) Räucherei, die nicht einer Räucherleistung von weniger als 100 kg Fleisch oder Fischwaren je Woche
		158	7.3 (1)	Anlagen zum Rösten von Kaffee mit einer Leistung von 50 kg oder mehr je Stunde
		159	7.29 (1)	Anlagen zum Trocknen von Getreide, Malz oder Tabak mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen zum Trocknen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Getreide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb
		160	1.21 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 300 t je Tag
		161	5.21 (2)	Holzbearbeitungswerkstätten, Bautischlereibetriebe oder Bauwerken mit einem Ausmaß von 1000 m³ Holz oder mehr je Jahr
		162	7.28 (1)	Anlagen zur Herstellung von Speiseeresen aus Getreide oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Milch
		163	10.13 (2) 10.11 (2)	Anlagen zum Fischen oder Brechen von Fischen, Garen oder Gerösten unter Verwendung von Fischen, ausgenommen Anlagen, die unter Nummer 10.13 (1) fallen, ausgenommen Anlagen, die unter einschließen Druck beschichtungen
		164	10.3 (2)	Anstalten zur Verwendung von Milch, Käsen und Pflanzen oder Brei und ähnlichen Nährmitteln
		165	10.10 (2)	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Zusammenbau mit einer Leistung von 200 KW oder mehr
		166	-	Anlagen zum Test von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		167	-	Maschinenfabrik oder Metallwerken
		168	-	Metallgießereien oder Metallhütten
		169	-	Asphaltmischwerken, auch des öffentlichen Personenverkehrs (*)
VI	200	170	-	Anlagen zum Be oder Entladen von Schüttgütern bei Gemeinschaftsanlagen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen, die unter Nummer 1.17 (1) fallen
		171	-	Fassbau-/agerbetriebe ohne Verarbeitung
		172	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		173	-	Anstalten zum Färben zur Herstellung von Druckfarben
		174	-	Anstalten zum Färben zur Herstellung von Druckfarben
		175	-	Maschinen- oder Konstruktionsstahlwerken
		176	-	Möbelwerken/-gestellagen ohne Trockenholzverwendung
VII	100	177	2.1 (2)	Anlagen zum mechanischen Be oder Verarbeiten von Aluminiumgegenständen auf Maschinen
		178	7.6 (1)	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Dauerkonserven) ohne Räucherei
		179	7.7 (1)	Schlossereien, Drahtereien, Schmiedereien oder Schleifereien
		180	-	Anlagen zur Herstellung von Asphaltbeton ohne Verwendung von Phenolharzen
		181	-	Aschlackenwerken
		182	-	Tischlereien oder Schreinereien
		183	-	Tankstellen, die nicht durch Nr. 111 oder 113 betroffen sind
		184	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Kitteln oder Fabriken zur Herstellung von Bekleidungsstücken oder Schuhfabriken
		185	-	Kompostierungsanlagen
		186	-	Anlagen zur Herstellung von Reibungsmaterial, Industrieschläuchen oder Gummiwaren
		187	-	Spinnereien oder Webereien
		188	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		189	-	Groß-gärtnereien oder große chemische Reinigungen
		190	-	Betriebe der Eisen-, Blech-, Stahlbau-, Stahlguß-Industrie oder Elektrogerätebaue sowie der sonstigen elektrotechnischen und feinmechanischen Industrie
		191	-	Bäckereien
		192	-	Anlagen zur Kraftübertragungswerkstätten
		193	-	Anlagen zur Kraftübertragung Kraftfahrzeugwerkstätten
		194	-	Anlagen zur Bundermassung von Reifen soweit weniger als 30 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden

B. Kennzeichnung nach § 9 (5) BauGB

XXXXXXXXX
XXXXXXXXX
Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

C. Nachrichtlich übernommene Festsetzung gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

Wasserfläche

D. Sonstige Darstellungen

Vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen

Höhenpunkt

Vorhandene Böschungen

Vorhandene Gebäude

vorh. Weg

E. Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB in Kraft.

Dieser Plan gilt als lose Anlage zur Niederschrift vom 25. 3. 1993

Bürgermeister

Ratsmitglied

Schriftführer

Überbaubare Grundstücksfläche

Die tatsächlichen bebaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gem. § 23 BauNVO festgelegten Baugrenzen (blau) in Verbindung mit den Bestimmungen der Bauo NW über Abstandsflächen und Gebäudeabstände. Das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch § 17 BauNVO bestimmt, soweit es durch die im Plan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und Ausnutzungsziffern (GRZ/BMZ) nicht eingeschränkt wird.

Nicht überbaubare Grund